



Kreisschule der politischen Gemeinden
Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil, Oetwil a.d.L.

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis zur Gemeindeordnung der Oberstufenschule Weiningen

I. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

Art. 1 Gemeindeart und -umfang

Art. 2 Aufgaben

Art. 3 Gemeindeordnung

II. Die Stimmberechtigten

1. Allgemeines

Art. 4 Politische Rechte auf Gemeindeebene

2. Urnenwahl und -abstimmung

Art. 5 Verfahren

Art. 6 Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen

Art. 7 Wahlbeilagen

Art. 8 Abstimmungsbeilagen, Beleuchtender Bericht

Art. 9 Urnenwahl

Art. 10 Erneuerungswahlen

Art. 11 Ersatzwahlen, Stille Wahl

Art. 12 Obligatorische Urnenabstimmung

Art. 13 Nachträgliche Urnenabstimmung

3. Die Oberstufenschulgemeindeversammlung

Art. 14 Einberufung und Verfahren

Art. 15 Amtliche Publikationsorgane

Art. 16 Leitung und Protokoll

Art. 17 Rechtsetzungskompetenzen

Art. 18 Allgemeine Verwaltungskompetenzen

Art. 19 Finanzielle Kompetenzen

III. Finanzkompetenzen

Art. 20 Aufteilung der Finanzkompetenzen

IV. Behörden

1. Allgemeines

Art. 21 Geschäftsführung
Art. 22 Behördenkonferenz
Art. 23 Rechnungsprüfungskommission

2. Oberstufenschulpflege

Art. 24 Zusammensetzung
Art. 25 Aufgaben
Art. 26 Entschädigung
Art. 27 Konstituierungs- und Wahlkompetenzen
Art. 28 Anstellungskompetenzen
Art. 29 Rechtsetzungskompetenzen
Art. 30 Allgemeine Verwaltungskompetenzen
Art. 31 Finanzielle Kompetenzen
Art. 32 Bildung von Ressorts
Art. 33 Aufgaben- und Kompetenzdelegation an Ressortleiter, Ausschüsse und Kommissionen
Art. 34 Sachverständige, beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen
Art. 35 Protokoll- und Berichterstattungspflicht in Delegationsangelegenheiten
Art. 36 Mitberatung der Schulleitung und der Lehrer
Art. 37 Präsidium
Art. 38 Finanzvorstand
Art. 39 Kassen- und Rechnungswesen
Art. 40 Schulsekretariat

V. Schlussbestimmungen

Art. 41 Inkrafttreten
Art. 42 Übergangsbestimmungen
Art. 43 Aufhebung früherer Erlasse
Art. 44 Versuchsartikel, Schulleitung
Genehmigungsvermerke

GEMEINDEORDNUNG der Oberstufenschulgemeinde Weiningen

I. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

Aus Gründen der Einfachheit resp. der Lesbarkeit der vorliegenden Verordnung wurde darauf verzichtet, bei den Titeln und Funktionen auch die weibliche Form aufzuführen; selbstverständlich beziehen sich alle entsprechenden Bezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Art. 1

Gemeindeart und -umfang

Die Oberstufenschulgemeinde ist eine selbständige Gemeinde im Sinne des Gemeindegesetzes und umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil an der Limmat.

Art. 2

Aufgaben

Die Oberstufenschulgemeinde Weiningen führt gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung die Oberstufenschule.

Art. 3

Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand sowie die grundsätzliche Organisation der Oberstufenschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

II. Die Stimmberechtigten

1. Allgemeines

Art. 4

Politische Rechte auf Gemeindeebene

Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Oberstufenschulgemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahl und -abstimmung

Art. 5

Verfahren

Wahlleitende Behörde für die Urnenwahlen und –abstimmungen ist die Oberstufenschulpflege. Sie kann diese Aufgabe einer politischen Gemeinde übertragen, deren Gebiet sie umfasst.

Art. 6

Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen

Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen sind im Rahmen der kantonalen Fristen gemäss Gesetz über die politischen Rechte zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten zuzustellen.

Art. 7

Wahlbeilagen

Die wahlleitende Behörde legt den Wahlunterlagen eine Wahlanleitung bei. Sie kann zudem ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

Art. 8

Abstimmungsbeilagen, Beleuchtender Bericht

Die Anträge zu Sachgeschäften sind mit einem kurzen, sachlich gefassten und gut verständlichen Beleuchtenden Bericht zu versehen. Dieser erläutert die Vorlage sowie deren wesentlichen Vor- und Nachteile und enthält die Anträge der Behörde und der Rechnungsprüfungskommission.

Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung, so soll der Beleuchtende Bericht der Behörde auch den Wortlaut der Initiative und eine kurze Stellungnahme des Initianten oder Initiativkomitees enthalten.

Art. 9

Urnenwahl

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne die Mitglieder und den Präsidenten der Oberstufenschulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer.

Art. 10

Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der Oberstufenschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Es werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 11

Ersatzwahlen, Stille Wahl

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Oberstufenschulpflegemitglieder gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte für die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 12

Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung,
2. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 20.

Art. 13

Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Die Oberstufenschulgemeindeversammlung

Art. 14

Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 15

Amtliche Publikationsorgane

Die Oberstufenschulpflege bestimmt die amtlichen Publikationen. In der Regel gelten die von den politischen Gemeinden bestimmten Publikationsorgane auch für die Oberstufenschulgemeinde.

Art. 16

Leitung und Protokoll

Die Oberstufenschulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Oberstufenschulpflege geleitet. Die Protokollführung kann dem Schulsekretär oder einem Schreiber der politischen Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil oder Oetwil a.d.L. übertragen werden.

Art. 17

Rechtsetzungskompetenzen

Die Oberstufenschulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Besoldungsverordnung für die Behördemitglieder sowie weiterer Reglemente von grundlegender Bedeutung.

Art. 18

Allgemeine Verwaltungskompetenzen

Die Oberstufenschulgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Oberstufenschulgemeinde,
2. die Bestimmung der Rechnungsprüfungskommission gemäss Art. 23,
3. die Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz der Oberstufenschulpflege übersteigen,
4. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der obligatorischen Urnenabstimmung gemäss Art. 12,
5. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden oder den Austritt aus solchen sowie die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen,
6. Geschäfte, die an sich in die Kompetenz der Oberstufenschulpflege fallen, aber von dieser aus besonderen Gründen den Stimmberechtigten unterbreitet werden.

Art. 19

Finanzielle Kompetenzen

Die Oberstufenschulgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses der Oberstufenschulgemeinde,
3. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 20,
4. die Abnahme der Jahresrechnung,
5. die Genehmigung von Abrechnungen über Bauten, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Oberstufenschulgemeindeversammlung beschlossen worden waren.

III. Finanzkompetenzen

Art. 20

Aufteilung der Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen der Stimmbürger an der Urne und in der Oberstufenschulgemeindeversammlung sowie der Oberstufenschulpflege sind in der nachfolgenden Tabelle festgehalten:

	Urnenabstimmung über Franken	Oberstufenschulgemeindeversammlung über/bis Franken	Oberstufenschulpflege bis Franken
1. Beschlüsse über neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle im Voranschlag			
1.1 Einmalig	3'000'000	50'000 bis 3'000'000	50'000
1.2 Wiederkehrend	300'000	30'000 bis 300'000	30'000
2. Beschlüsse über neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle ausserhalb des Voranschlages			
2.1 Einmalig pro Jahr höchstens	3'000'000	50'000 bis 3'000'000	50'000 100'000
2.2 Wiederkehrend pro Jahr höchstens	300'000	30'000 bis 300'000	30'000 60'000
3. Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen im Einzelfall	3'000'000	bis 3'000'000	---

IV. Behörden

1. Allgemeines

Art. 21

Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Oberstufenschulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 22

Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden des zur Oberstufenschulgemeinde zählenden Gebiets der Politischen Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L. von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft die Oberstufenschulpflege bei Bedarf eine Behördenkonferenz ein.

Art. 23

Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission der Oberstufenschulgemeinde amten die Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L. Die Oberstufenschulgemeindeversammlung bezeichnet jeweils zu Beginn einer Amtsperiode die zuständige Rechnungsprüfungskommission. Die Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

2. Oberstufenschulpflege

Art. 24¹

Zusammensetzung

Die Oberstufenschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Art. 25

Aufgaben

Die Oberstufenschulpflege besorgt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten (Oberstufenschulgemeindeversammlung, Urnenwahl und Urnenabstimmung) selbständig das gesamte Schulwesen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 26

Entschädigung

Die Mitglieder der Behörde haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen und auf eine an-

¹ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 25.11.2012, Inkraftsetzung auf Beginn der Legislaturperiode 2014-2018.

gemessene Entschädigung.

Art. 27

Konstituierungs- und Wahlkompetenzen

Die Oberstufenschulpflege wählt aus ihrer Mitte:

1. das Vizepräsidium,
2. den Finanzvorstand und die übrigen Ressortleiter und deren Stellvertreter,
3. den Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse.

Die Oberstufenschulpflege wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl

4. die Vertreter der Oberstufenschulgemeinde in Zweckverbänden, auswärtigen Kommissionen und privaten Institutionen,
5. den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Art. 28

Anstellungskompetenzen

1. die Schulleitung,
2. die Lehrpersonen,
3. den Schulsekretär,
4. die weiteren Mitarbeitenden der Oberstufenschulgemeinde.

Art. 29

Rechtsetzungskompetenzen

Der Oberstufenschulpflege erlässt, ändert und hebt auf:

1. Reglemente, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für die Schulanlagen,
2. allgemeine Bestimmungen betreffend die Ordnung an der Schule,
3. Tarife für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
4. weitere Verordnungen, Reglemente und Pflichtenhefte soweit diese das Schulwesen betreffen und nicht in die Zuständigkeit der Oberstufenschulgemeindeversammlung fallen,
5. eine Geschäftsordnung und das Organisationsstatut zur Regelung von Arbeitsweisen, Arbeitsabläufen, Zusammenarbeit, Aufgaben und Kompetenzen aller Gremien, Mitarbeitenden, Fachdienste, Schüler und Eltern.

Art. 30

Allgemeine Verwaltungskompetenzen

Der Oberstufenschulpflege steht innerhalb ihres Aufgabenbereiches insbesondere zu:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die gesamte Oberstufenschule,
2. die Vorberatung und Antragstellung für die Geschäfte, die der Oberstufenschulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung unterliegen,
3. der Vollzug der Oberstufenschulgemeindebeschlüsse,
4. die Besorgung aller Angelegenheiten der Oberstufenschulgemeinde, soweit die

- Beschlussfassung nicht der Oberstufenschulgemeindeversammlung zukommt oder der Urnenabstimmung unterliegt,
5. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan,
 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und weitere Mitarbeiter für den Schulbetrieb,
 7. die Vertretung der Oberstufenschulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
 8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
 9. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese,
 10. die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden unter Vorbehalt von Art. 18 Ziff. 5.

Art. 31

Finanzielle Kompetenzen

Die Oberstufenschulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags sowie von Oberstufenschulgemeindebeschlüssen,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 20,
4. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Oberstufenschulgemeinde.

Art. 32

Bildung von Ressorts

Die Oberstufenschulpflege bildet durch Zuordnung der Aufgaben die zweckmässige Zahl von Ressorts.

Zu Beginn jeder Amtsperiode bezeichnet die Oberstufenschulpflege die für die Ressorts verantwortlichen Oberstufenschulpflegemitglieder. Jedes Oberstufenschulpflegemitglied ist zur Übernahme der zugeteilten Ressorts verpflichtet.

Die Oberstufenschulpflege ist berechtigt, an der Gliederung und den Aufgabenzuweisungen der Ressorts Änderungen vorzunehmen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Oberstufenschulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 33

Aufgaben- und Kompetenzdelegation an Ressortleiter, Ausschüsse und Kommissionen

Die Schulpflege kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungskompetenzen bilden.

Die Oberstufenschulpflege bezeichnet die Geschäfte oder Geschäftsbereiche, welche durch Ressortleiter, Ausschüsse oder Kommissionen in eigener Verantwortung erledigt werden, und legt ihre Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Ressortleiter, Ausschüsse oder Kommissionen mit selbständigen Verwaltungskompetenzen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Oberstufenschulpflege verlangt werden. Gegen deren Entscheid ist der Rekurs möglich.

Art. 34

Sachverständige, beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Oberstufenschulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungskompetenzen oder Arbeitsgruppen bilden.

Die eingesetzten Kommissionen ohne selbständige Verwaltungskompetenzen und Arbeitsgruppen beraten in ihrem Aufgaben- und Kompetenzbereich die entscheidenden Instanzen und stellen ihnen Anträge.

Art. 35

Protokoll- und Berichterstattungspflicht in Delegationsangelegenheiten

Die Ressortleiter, Ausschüsse und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungskompetenzen führen über ihre Entscheide und die beratenden Kommissionen über ihre Sitzungen Protokoll. Diese Protokolle sind der Oberstufenschulpflege regelmässig zur Kenntnis vorzulegen. Die Arbeitsgruppen erstatten der Oberstufenschulpflege in geeigneter Form Bericht.

Art. 36

Mitberatung der Schulleitung und der Lehrer

An den Sitzungen der Oberstufenschulpflege nehmen ein Schulleitungsmitglied und eine Vertretung von vier Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.

Die Oberstufenschulpflege kann weitere Lehrpersonen oder Mitarbeitende für die Behandlung einzelner Geschäfte beiziehen.

Art. 37

Präsidium

Dem Präsidenten steht insbesondere zu:

1. Die allgemeine Aufsicht über den gesamten Schulbetrieb, die Mitarbeitenden und den Geschäftsgang der Oberstufenschulgemeinde,
2. die Überwachung der Amtsführung der Mitglieder der Oberstufenschulpflege,
3. die Leitung der Versammlung der Oberstufenschulgemeinde und die Überwachung des Vollzugs ihrer Beschlüsse,
4. die amtliche Veröffentlichung von Beschlüssen der Oberstufenschulgemeindeversammlung und von allgemein verbindlichen Beschlüssen der Oberstufenschulpflege,
5. die angemessene Information der Bevölkerung über wesentliche Angelegenheiten der Oberstufenschule.

Art. 38

Finanzvorstand

Der Finanzvorstand leitet die gesamte ökonomische Verwaltung und Finanzplanung der Oberstufenschulgemeinde. Er ist verantwortlich für die finanziellen Belange der Oberstufenschulgemeinde und überwacht das Kassen- und Rechnungswesen.

Art. 39

Kassen- und Rechnungswesen

Das Kassen- und Rechnungswesen der Oberstufenschulgemeinde kann einer Politischen Gemeinde, einem Mitarbeiter oder einer nebenamtlichen oder auswärtigen Rechnungsführungsstelle übertragen werden.

Art. 40

Schulsekretariat

Das Schulsekretariat ist zuständig für die administrative Organisation der Oberstufenschule und koordiniert die Tätigkeiten der Gremien. Es berät und unterstützt die Oberstufenschulpflege sowie die Schulleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und ist Anlaufstelle für die Mitarbeitenden, Eltern und Einwohner. Der Schulsekretär amtiert als Schreiber, untersteht dem Präsidium und hat in der Oberstufenschulpflegesitzung beratende Stimme.

V. Schlussbestimmungen

Art. 41

Inkrafttreten

Diese Oberstufenschulgemeindeverordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Davon ausgenommen ist ihr Artikel 24, der erst auf den Beginn der Amtsdauer 2006-2010 in Kraft tritt.

Art. 42

Übergangsbestimmungen

Die Erneuerungswahlen der Oberstufenschulpflege 2006 – 2010 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden neuen Gemeindeordnung durchgeführt.

Art. 43

Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Oberstufenschulgemeindeordnung werden die in der Urnenabstimmung vom 7. März 1982 genehmigte Gemeindeordnung mit den seitherigen Änderungen und allfällig weitere mit der vorliegenden Oberstufenschulgemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Davon ausgenommen ist Artikel 19 der in der Urnenabstimmung vom 7. März 1982 genehmigten Gemeindeordnung, der bis zum Beginn der Amtsdauer 2006 – 2010 in Kraft bleibt.

Art. 44

Versuchsartikel, Schulleitung

In der Oberstufenschulgemeinde Weiningen kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für eine Dauer von längstens 8 Jahren erprobt werden. Dabei kann die Oberstufenschulpflege folgende ihr zustehenden Kompetenzen an die Schulleitung delegieren:

1. Allgemeine Personalplanung, -betreuung, -beaufsichtigung, -beurteilung und -führung,
2. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von Personal,
3. Entscheid über die Hausämterzuteilung,
4. Schullaufbahnentscheide wie Einschulungen, Rückstellungen, Schülerzuteilung, Versetzung und Klassenüberspringen,
5. Entscheid über pädagogische Massnahmen und andere Schülerbelange wie Stütz- und Fördermassnahmen, Dispensationen, Absenzen, Disziplin,
6. Entscheide über die Schulorganisation wie Stundenplan, Klassenbildung und Klassenzuteilung,
7. Ausgabenvollzug und Budgetkontrolle im Rahmen der zugewiesenen Mittel und Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene Ausgaben,

Die Schulleitung protokolliert ihre wesentlichen Anordnungen. Diese Protokolle sind der Oberstufenschulpflege regelmässig zur Kenntnis vorzulegen.

Die Überprüfung der Anordnungen der Schulleitung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Oberstufenschulpflege verlangt werden.

Die Oberstufenschulpflege regelt die Einzelheiten der Kompetenzen und Pflichten der Schulleitung in der Geschäftsordnung und im Organisationsstatut.

8104 Weiningen, den 1. September 2005

Namens der Oberstufenschulpflege Weiningen

Die Präsidentin
Ingrid Donatsch

Die Vizepräsidentin
Bettina Glanzmann

Genehmigungsvermerke

Die Stimmbürger der Oberstufenschulgemeinde Weiningen haben dieser Oberstufenschulgemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 27. November 2005 zugestimmt.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich wurde sie am 8. Februar 2006 mit RRB NR. 175 genehmigt.

Änderung Art. 24 der Gemeindeordnung

Inkraftsetzungsbestimmung

Inkraftsetzung der Änderung von Art. 24 der Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Weiningen auf Beginn der nächsten Legislaturperiode der Schulpflege 2014-2018.

8104 Weiningen, den 27. August 2012

Namens der Oberstufenschulpflege Weiningen

Ingrid Donatsch
Präsidentin

Hans Ernst
Vizepräsident

Genehmigungsvermerke

Die Stimmbürger der Oberstufenschulgemeinde Weiningen haben der Änderung von Art. 24 der Gemeindeordnung und der Inkraftsetzungsbestimmung an der Urnenabstimmung vom 25. November 2012 zugestimmt.

Der Regierungsrat hat die Änderung mit RRB Nr. 298 vom 20. März 2013 genehmigt.